

Überblick über das Religiosenrecht des CIC 1983

Paul Zepp SVD, St. Augustin

Am 25. Januar 1983 hat Papst Johannes Paul II. nach ungefähr zwanzigjähriger Arbeit den neuen Codex Iuris Canonici publiziert, der am 27. 11. 1983 den CIC von 1917 abgelöst hat. Die Erkenntnis des II. Vatikanischen Konzils und die nachkonziliare Gesetzgebung haben in dem neuen Gesetzbuch ihren Niederschlag gefunden, wobei ein vorsichtiges Umgehen mit dem traditionellen Rechtsgut trotz aller Änderungen auffällt. Man könnte auch hier sagen: *Ius non facit saltus* (Das Recht macht keine Sprünge).

I. Standort der Ordensleute im heiligen Volk Gottes

1. Vor dem II. Vatikanischen Konzil wurde in der Literatur sehr wenig die Frage diskutiert, an welcher Stelle innerhalb der Kirche die Ordensleute einzureihen sind. Im can 107 CIC von 1917 heißt es: „Nach göttlicher Anordnung sind in der Kirche die Kleriker und die Laien voneinander verschieden... Die Religiösen können zu den Klerikern oder zu den Laien gehören.“ Der Unterschied innerhalb der Religiösen kam vor allem im deutschen Sprachgebrauch zum Ausdruck, indem die Kleriker, soweit sie schon Priester waren, als „Patres“ angesprochen wurden; die Laien als „Brüder“, wobei auch die Verdeutlichung „Laienbrüder“ zu hören war. Hier war immerhin ein Unterschied von der Weihe her noch in der Benennung gerechtfertigt. Schwieriger war es, wenn bei Schwestern von Chorfrauen und von Laienschwestern gesprochen wurde, denn die Chorfrauen waren ja rechtlich gesehen genauso Laien wie die Laienschwestern. Auffallend war jedoch, wenn es auch kaum betont wurde, daß im 2. Buch des CIC, dem ‚Personenrecht‘, drei Hauptteile waren: 1. die Kleriker, 2. die Religiösen und 3. die Laien. Damit war den Religiösen trotz des can 107 CIC eine Sonderstellung zwischen Klerikern und Laien zugewiesen, die auch im kirchlichen Bewußtsein lebendig war, denn gewöhnlich dachte man nicht an Ordensleute, weder an Brüder noch Schwestern, wenn schlechthin von Laien die Rede war. Erwähnt sei, daß den Religiösen als eigener Titel die Gemeinschaften mit gemeinsamem Leben, aber ohne öffentliche Gelübde beigefügt waren. Von den Säkularinstituten konnte im CIC von 1917 noch nicht die Rede sein. Ebenso unerwähnt blieben in diesem Zusammenhang die Eremiten und die Jungfrauen in der Welt.

2. Ausdrücklich wird im II. Vatikanischen Konzil betont, daß die Ordensleute „kein Zwischenstand zwischen dem der Kleriker und der Laien“ sind (LG 43 III). Diese Erkenntnis kommt im Schema des CIC von 1980 zum Ausdruck. Allgemein sei gesagt, daß darin nicht mehr von Personenrecht die Rede ist, sondern dieser Teil des Rechtes den Titel führt: „Das Volk Gottes“.

Beim „Volk Gottes“ finden wir wieder drei Teile: 1. die Christgläubigen, bei denen von Laien und Klerikern gesprochen wird; 2. „der hierarchische Aufbau der Kirche“, wobei die Gesamtkirche und die Teilkirchen in ihrer Struktur und Leitung behandelt werden; 3. Vereinigungen innerhalb der Kirche; bei diesen Vereinigungen ist zuerst von den „Instituten des geweihten Lebens“ die Rede. Dieser Ausdruck umfaßt die Ordensleute aufgrund ihrer Gelübde. Zu dieser Gruppe werden auch die Säkularinstitute gezählt, nicht aber die Apostolischen Gesellschaften ohne Gelübde, die in einer eigenen Sektion behandelt werden. An diese Gesellschaften schließt sich die Sektion über andere Vereinigungen an.

Diese Einordnung unter die kirchlichen Vereinigungen scheint den Orden den rechten Platz anzuweisen, denn sie sind so nicht zwischen Kleriker und Laien gestellt, sondern es kommt ihr Verbandscharakter besonders zum Ausdruck, wobei innerhalb der Verbände Kleriker wie Laien sein können.

3. Diese Einteilung des Schemas von 1980 wurde aber im CIC von 1983 nicht beibehalten. Hier sind die allgemeinen Bestimmungen über die Vereinigungen, besonders über die reinen Laienbewegungen, dem Titel über die Christgläubigen angegliedert. Nach der oben erwähnten hierarchischen Struktur und Leitung der Kirche folgen dann als dritter Teil „die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens“, die zwei getrennte Abteilungen bilden. Die Säkularinstitute werden zu den „Instituten des geweihten Lebens“ gezählt. Sicher ist diese Einteilung besser als die von 1917, weil hier deutlich wird, daß sowohl die Ordensgemeinschaften wie die Gesellschaften des Apostolischen Lebens nicht mehr zwischen den Klerikern und Laien stehen, sondern nach beiden folgen, um klarzustellen, daß sie ihre Mitglieder aus beiden Gruppen des Gottesvolkes nehmen.

II. Einteilung

Auffallend im neuen Ordensrecht ist die für alle gemeinsame Benennung als „Institute des geweihten Lebens“ – (*Instituta vitae consecratae*) can 573. Der Ausdruck „Stand der Vollkommenheit“ wird nicht mehr gebraucht. Wenn hier von geweihtem Leben die Rede ist, dann muß die Weihe oder Hingabe an den Herrn erfolgen in der Befolgung der evangelischen Räte und deren Befestigung durch die hl. Gelübde oder andere heilige Bindungen. Was mit Gelübden gemeint ist, braucht nicht erklärt zu werden. Der Ausdruck „andere heilige Bindungen“ (*alia sacra ligamina* can 573 § 2), ist nicht so deutlich und erhält auch im CIC selbst keine Erklärung. Ein Versprechen allein der Gemeinschaft gegenüber kann hier wohl nicht genügen, denn bei einer heiligen Bindung ist die Hingabe an Gott mit eingeschlossen. Gedacht könnte hier an einen Eid sein, der Gott gegenüber gemacht wird und die Bindung an eine Gemeinschaft festigt. Ausdrücklich wird hier gemäß den Konzilstexten (LG 44, IV) gesagt, daß der Stand dieses „geweihten Lebens“ zum Leben

und zur Heiligkeit der Kirche gehöre und zu schätzen sei (can 574 § 1). Weiter wird betont, daß eine spezielle Berufung für diese Lebensweise Voraussetzung sei (can 574 § 2).

Den einzelnen Instituten (dieser Ausdruck wird durchgehend für Orden oder Kongregationen gebraucht) kommt eine gerechte Autonomie vor allem hinsichtlich der Leitung zu, so daß die eigene Disziplin und das Erbe der Gründer bewahrt werden können. Diese Eigenständigkeit ist von den Bischöfen zu achten und zu schützen (can 586).

1. Institute päpstlichen und bischöflichen Rechtes

Im neuen Recht ist die wesentliche Unterscheidung innerhalb der Institute des geweihten Lebens jene päpstlichen Rechtes und bischöflichen Rechtes.

a) Päpstlichen Rechtes sind die Institute, die vom Apostolischen Stuhl errichtet oder durch ein Approbationsdekret anerkannt wurden.

Im bisherigen Recht wurde bei den Gemeinschaften päpstlichen Rechtes noch zwischen den Orden mit feierlicher Profeß, die alle päpstlichen Rechtes waren, und den Kongregationen päpstlichen Rechtes mit einfacher Profeß unterschieden.

Dieser Unterschied taucht – wenigstens dem Namen nach – im neuen Recht nicht mehr auf. Wohl kennt das Recht im can 1192 § 2 noch den Ausdruck der feierlichen Profeß (*vota solemnia*), doch wird dieser Ausdruck im Ordensrecht nicht verwendet. Lediglich bei den Bestimmungen über die Eigentumsfrage wird unterschieden zwischen Gemeinschaften, in denen die Mitglieder ihrer Natur nach völlig auf zeitliche Güter verzichten und daraufhin auch eigentumsunfähig sind und solchen, die von Natur aus nicht eigentumsunfähig sind, denen aber der höchste Obere die Erlaubnis geben kann (can 668 § 4) auf Eigentum zu verzichten. Mit dem Verzicht, d. h. mit den ewigen Gelübden, verlieren die Ersteren die Fähigkeit, später Eigentum zu erwerben (can 668 § 5). Bei den Folgen des Gelübdes der Keuschheit wird kein Unterschied zwischen feierlichen und einfachen Gelübden mehr gemacht. Nach can 1088 CIC ist eine Ehe ungültig, wenn einer der Partner durch das ewige Gelübde der Keuschheit in einem religiösen Institut gebunden ist. Früher kamen diese Eigenschaften nur Ordensleuten mit feierlicher Profeß zu. Auffallend ist, daß von der Möglichkeit einer Exemption durch den Papst von der bischöflichen Jurisdiktion die Rede ist und einer unmittelbaren Unterstellung unter den Papst (can 591). Es wird aber nirgends gesagt, daß Gemeinschaften *ipso jure* exempt sind. Auch werden die näheren Rechtswirkungen einer solchen Exemption nicht umschrieben. Hier scheint eine neue Rechtslage eingetreten zu sein.

Ausdrücklich wird erklärt, daß alle Ordensleute kraft ihres Gelübdes des Gehorsams dem Papst zu gehorchen (*parere*) haben (can 590 § 2).

b) Bei den Gemeinschaften bischöflichen Rechtes wird betont, daß sie bei Wahrung der Autonomie (can 586) unter der speziellen Obsorge des Diözesanbischofs stehen (can 594). Hierbei steht dem Bischof des Mutterhauses das Recht zu, die Konstitutionen zu approbieren und Änderungen zu bestätigen, soweit der Apostolische Stuhl sich nicht Dinge reserviert hat. Auf Einzelrechte des Bischofs wird verschiedentlich verwiesen (can 595).

2. Klerikale und laikale Gemeinschaften

Diese Unterscheidung zwischen klerikalen und laikalen Gemeinschaften hat immer wieder Anlaß zu Diskussionen gegeben.

Im CIC von 1917 werden die klerikalen Ordensgemeinschaften dahin definiert, „daß sie der Hauptsache nach aus Priestern besteht“. Es heißt dann: „Andernfalls sind sie laikale Ordensgemeinschaften“ (secus est laicalis), CIC 1917 can 488 Nr. 4.

Im neuen Recht befaßt sich can 588 mit dieser Unterscheidung. Dabei wird in § 1 gesagt, daß „der Stand des geweihten Lebens seiner Natur nach weder klerikal noch laikal“ ist. Positiv ausgedrückt heißt dies, daß sowohl Kleriker wie Laien der Natur nach im Stand des geweihten Lebens sein können und daß dieser Stand für keine Gruppe reserviert ist.

In den beiden folgenden Paragraphen dieses Kanons folgen dann die Umschreibungen der klerikalen und der laikalen Institute. Diese Beschreibungen gehen über das in can 488 des CIC von 1917 hinaus und geben vor allem den laikalen Instituten eine eigene Note und Umschreibung. Das billige „sonst sind sie laikal“ mußte einer positiven Umschreibung weichen.

a) Für die *klerikalen Institute* werden als Kennzeichen angegeben: Die Leitung durch Kleriker gemäß dem Ziel, dem positiven Willen des Gründers und der legitimen Tradition, die Ausübung der hl. Weihen und ferner die Anerkennung als solche Institute seitens der Kirche.

b) Bei den *laikalen Gemeinschaften* wird angegeben: Die Anerkennung der Gemeinschaft seitens der Kirche und eine vom Gründer oder der Tradition umschriebene Aufgabe, die ihrer Natur und dem Ziel nach die Ausübung der heiligen Weihen nicht einschließt.

Alle Zweifel sind mit diesen Umschreibungen nicht aus der Welt geschafft; können es auch gar nicht sein, da traditionell als klerikal geltende Gemeinschaften meist auch Laien als Mitglieder haben und in manchen Laiengemeinschaften auch Priester sind, die aber traditionsgemäß nie Obere werden, sondern nur der Seelsorge dienen.

Wenn die Frage nach den sogenannten „indifferenten“ Gemeinschaften gestellt wird, dann ist zu bemerken, daß im CIC von 1983 davon nicht die Rede

ist.¹ Auch der § 1 des can 588 gibt dafür keinen Ansatzpunkt, wenn man in die Worte nicht hineininterpretiert, was nicht darin steht.

Dieses Wort „indifferens“ taucht wohl einmal in dem Sitzungsbericht der Vorbereitungskommission vom 2. März 1979 auf.² Dabei ist zu beachten, daß das Wort nicht im Diskussionsbericht selbst auftaucht, dort wohl aber gebraucht worden sein muß, denn in der Abstimmung darüber, ob die einzelnen Institute in ihren Konstitutionen erklären sollen, ob sie klerikal, laikal oder indifferent seien, ist diese vorgesehene Norm mit 8:2 Stimmen durchgefallen.

Wenn über eine Frage in der Diskussion gesprochen wurde, diese aber im endgültigen Text überhaupt nicht erwähnt wird, ist keine rechtliche Grundlage vorhanden, sogenannte indifferente Gemeinschaften zu bilden, selbst wenn rechtspolitisch dies angestrebt wird und vielleicht für die Zukunft noch ein Ziel bleibt.

Es ist daher hier nicht nötig, die Folgewirkungen einer solchen Umstellung und die Einschränkungen, die damit gegeben sind, zu erörtern.

3. Einsiedler und Jungfrauen

Neu im CIC von 1983 ist die Erwähnung der Eremiten und der Jungfrauen innerhalb des Standes des geweihten Lebens. Diese treten neben die Institute mit gemeinschaftlichem Leben. Von den Eremiten wird gesagt, daß sie sich radikaler von der Welt zurückziehen sollten, die Stille der Einsamkeit suchen, durch dauerndes Beten und Büßen ihr Leben dem Lobe Gottes und dem Heil der Seelen weihen (can 603 § 1). Um zum Stand des geweihten Lebens zu gehören, müssen sie sich der Befolgung der drei evangelischen Räte befleißigen und sich in diesem Stand durch Gelübde oder andere heilige Bindungen, die sie öffentlich in die Hand des Bischofs ablegen, binden. Unter der Führung des Bischofs sollen sie in ihrer Lebensart auch bleiben. Ihnen gleichgestellt sind die Jungfrauen, die sich in einem vom Diözesanbischof bewilligten liturgischen Akt Gott weihen. Sie werden Christus anvertraut und angetraut und dem Dienst in der Kirche zugewiesen. Diese Jungfrauen können sich auch zusammenschließen, um ihre Aufgabe leichter und treuer erfüllen zu können (can 604).

4. Säkularinstitute

Während die Eremiten und Jungfrauen im einleitenden ersten Titel über die Institute des geweihten Lebens erwähnt werden, sind den Ausführungen

1 VIKTOR DAMMERTZ, *Die Institute des geweihten Lebens im neuen Kirchenrecht*, in: ORDENSKORRESPONDENZ 1982, Seite 269.

2 COMMUNICATIONES XI, 61.

über die religiösen Institute als 3. Titel die Bestimmungen für die Säkularinstitute beigefügt (can 710–730). Damit sind jene Verbände gemeint, die durch die Konstitution Pius XII. „Provida Ecclesiae“ vom 2. 2. 1947³ ihre kirchliche Anerkennung fanden, und in denen Leute in der Welt, und zwar Priester wie Laien, durch die heiligen Bindungen die Nachfolge Christi in der Beobachtung der evangelischen Räte verwirklichen und dabei ihr spezielles Apostolat ausüben. Neben Teilen des Ordensrechtes gelten für sie eigene rechtliche Bestimmungen, die noch besprochen werden.

5. Die Gesellschaften des Apostolischen Lebens

Nicht zu den Instituten des geweihten Lebens werden die Gesellschaften des Apostolischen Lebens gezählt, die zwar ein gemeinsames Leben führen, aber keine Gelübde – wenigstens keine öffentlichen Gelübde – ablegen. Ihr Aufgabenbereich liegt im seelsorgerlichen Apostolat. Die Sonderstellung im neuen CIC fällt auf, denn in der Praxis werden diese Gesellschaften kaum von den Religiösen unterschieden, und in den meisten Ländern sind ihre Oberen ebenfalls Mitglieder der Ordensoberenkonferenzen, während die Säkularinstitute bis jetzt nicht dazu gehören. Diese Gesellschaften sind als 2. Sektion dem 3. Teil des Buches über das Volk Gottes beigefügt (can 731–746).

Es wird in diesen Bestimmungen wiederholt auf die Normen für die Institute des geweihten Lebens verwiesen. Dies zeigt die Nähe, die sie zu diesen Instituten haben, doch ist durch diese Einteilung im neuen Recht eine größere Distanz gekennzeichnet, als sie im CIC von 1917 war.

III. Wesentliche Änderungen im Ordensrecht

Wenn hier auf einzelne Änderungen in den Normen aufmerksam gemacht wird, dann sei vermerkt, daß eine allumfassende Darstellung dieser Änderungen in einem Artikel nicht möglich ist. Es sollen hervorstechende Punkte herausgehoben werden.

1. Die Häuser und Provinzen

Die Errichtung von Häusern steht den in den Konstitutionen genannten ordensinternen Instanzen zu. Der Ortsbischof ist nach wie vor zu fragen, die Erlaubnis ist schriftlich zu geben. Bei einem Kloster von Ordensfrauen (Nonnen) ist sogar die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles auch heute noch notwendig (can 609).

³ AAS 39/1947, 114–124.

Neu ist, daß in jedem Hause eine Kapelle mit dem Allerheiligsten sein soll (can 608). Dies stand bisher nur den klerikalen Ordensgemeinschaften zu (CIC von 1917 can 497 § 2).

Unverändert bleibt, daß mit der Gründung auch die spezifischen Aufgaben einer Gemeinschaft ausgeübt werden dürfen (can 611). Ferner ist bei einem Wechsel der apostolischen Tätigkeit der Bischof zu fragen (can 612).

Bei der Aufhebung eines Hauses sind die ordenseigenen Instanzen gestärkt, da der Generalobere ein Haus aufheben kann nach Besprechung mit dem Bischof (can 616 § 1). Früher war die Gutheißung des Apostolischen Stuhles notwendig, wenn es sich um ein Haus einer exemten Ordensgemeinschaft handelte (CIC von 1917 can 498).

Es sind also hier ebenfalls alle Institute päpstlichen Rechtes gleichgestellt. Bei der Auflösung des einzigen Hauses eines Institutes ist nach wie vor der Apostolische Stuhl zuständig, der auch allein ein ganzes Institut aufheben kann (can 616 § 2 und can 584).

Daß ein Nonnenkloster eigenen Rechtes nur mit apostolischer Erlaubnis aufgehoben werden kann, ergibt sich aus der notwendigen Erlaubnis bei dessen Errichtung (can 616 § 4 und can 609 § 2). Der Bischof kann kein Haus mehr auflösen wie früher (vgl. CIC 1917 can 498).

Eine Zusammenfassung mehrerer Klöster zu einer Provinz kommt der legitimen Autorität zu, die nicht näher umschrieben ist, aber sicher eine ordenseigene Autorität sein muß (can 621 und 581). Im Kirchenrecht von 1917 war der Apostolische Stuhl zuständig (vgl. can 494.) Diese Bestimmung war allerdings bereits im nachkonziliaren Recht geändert (AAS 62/1970, 549).

Bei einer Zusammenlegung verschiedener Institute oder deutlicher gesagt: verschiedener Ordensgemeinschaften, ist der Apostolische Stuhl zuständig. Ebenso bei der Bildung einer Konföderation (can 582).

2. Die Leitung

a) *die Obern*

Ausdrücklich wird erwähnt, daß die Obern der Ordensinstitute ihre Aufgaben nach den Normen des allgemeinen Rechtes und des Sonderrechtes der Gemeinschaften erfüllen sollen (can 617).

An sich ist dies selbstverständlich. Die Ermahnung, das Amt im Geiste des Dienstes auszuüben (can 618) ist eher ein asketischer als ein rechtlicher Hinweis. Die höheren Obern der klerikalen Institute päpstlichen Rechtes haben die kirchliche Leitungsgewalt, die jetzt nicht mehr mit „jurisdictio“, sondern mit „potestas ecclesiastica regiminis“ bezeichnet wird. Diese kommt jetzt auch den bisher nicht exemten Gemeinschaften päpstlichen Rechtes zu. Diese Gewalt gilt für das äußere wie für das innere Forum (can 596 § 2 und can 129 § 1).

Als höhere Obere gelten wie bisher die General- und Provinzialoberen und die Obern eines Hauses eigenen Rechtes, ferner ihre Stellvertreter, dazu kommt der Abtprimas und die Obern einer monastischen Kongregation, wenn auch bei diesen gewisse Einschränkungen gegeben sind (can 620).

Für die Obern wird kein bestimmtes Alter mehr verlangt, wohl aber eine Anzahl von Jahren, die sie in den ewigen Gelübden gelebt haben müssen. Die Zahl der Jahre ist im Eigenrecht festgelegt (can 623).

Soweit für Generalsuperioren und für Äbte keine anderen Bestimmungen bestehen, werden Obere nur auf Zeit bestimmt. Neu ist die Bestimmung, daß Ordensleute nicht ohne Unterbrechung von einem Obernamt zum anderen wechseln sollen (can 624 § 2). Sie sollen also zwischendurch auch wieder als einfache Ordensleute leben können, ohne ständig die Lasten des Amtes tragen zu müssen. Bei der Wahl der Obern ist zu beachten, daß nach can 119,1 eine geforderte absolute oder höhere Mehrheit nicht mehr von den gültig abgegebenen Stimmen zu berechnen ist, sondern von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen oder leere Wahlzettel gelten daher als negative Stimmen und werden mitgezählt. Das, soweit das Eigenrecht nicht anders bestimmt.

Die Anwesenheit des Ortsbischofs ist nur mehr notwendig bei der Wahl der Oberen eines selbständigen Klosters, das keinem Verband angehört, oder bei der Wahl eines Generaloberen oder eine Generaloberin des diözesanen Rechtes (can 625 § 2). Dies trifft nicht mehr zu bei der Wahl von Generaloberinnen päpstlichen Rechtes.

Die Visitationspflicht wird den Obern nach den Normen des Eigenrechtes eingeschränkt (can 628 § 1). Das Visitationsrecht und die daraus folgende Pflicht der Diözesanbischöfe ist enger geworden. Das Recht besteht nur für die selbständigen Klöster und für die Häuser der Diözesaninstitute, die in der Diözese ihren Sitz haben (can 628 § 2).

b) Die Kapitel

Die Aufgaben des Generalkapitels werden im can 631 § 1 umschrieben. Seine Zusammensetzung und Vollmacht richten sich nach dem Eigenrecht. Das Recht der einzelnen Mitglieder der Institute, sich frei an das Generalkapitel zu wenden, wird eigens betont. Im Eigenrecht sollen weitere Normen über andere Kapitel und Versammlungen enthalten sein (can 632).

Hier werden neben den Kapiteln Versammlungen eigens erwähnt.

3. Zeitliche Güter

Die Bestimmungen über die zeitlichen Güter sind in einigen Punkten geändert worden gegenüber dem früheren Recht. Zwar wird das Recht auf zeitliche Güter und deren Verwaltung nach wie vor betont, soweit die Konstitutio-

nen dies zulassen (can 634 § 1). Es wird aber darauf verwiesen, daß jeder Luxus, jedes ungezügelte Gewinnstreben und jede Güterhäufung vermieden werden sollen (can 634 § 2). Die Gefahr des Reichtums wird gesehen.

Die allgemeinen Normen über die Kirchengüter gelten auch, von Ausnahmen abgesehen, für die Ordensgüter. Es wird jedoch verlangt, daß in den einzelnen Instituten eigene Normen geschaffen werden, d. h. Handbücher für die Verwaltung der zeitlichen Güter (can 635). In ihnen sollen auch die Kompetenzgrenzen klar aufgezeichnet sein (can 638 §§ 1 und 2).

Für die Verwaltung der zeitlichen Güter werden eigene Ökonomen gefordert. Strikt gefordert sind diese für das Generalat und das Provinzialat; für die Häuser, soweit es möglich ist (can 636 § 1). Im alten Recht (CIC 1917, can 516 § 2) war ein Hausökonom direkt verlangt.

Die selbständigen Klöster müssen einmal im Jahr dem Bischof Rechenschaft geben. Auch bei den Diözesangemeinschaften kann der Bischof Erkundigungen einziehen. Bei Veräußerungen hat er eine schriftliche Erlaubnis zu geben (can 638 § 4). In den anderen Gemeinschaften wird die schriftliche Erlaubnis der Obern und der Räte verlangt (can 638 § 3). Die von den Bischofskonferenzen festgelegten Grenzen, bei denen der Apostolische Stuhl zu fragen ist, gelten auch für die religiösen Institute. Was die Haftung bei Fehlverhalten und Verschuldungen angeht, wird jetzt auch erwähnt, daß die Ordensperson selbst haften muß, wenn sie, auch mit Erlaubnis des Obern, mit dem eigenen Vermögen Schulden gemacht hat (can 639 § 2). Sonst bleiben die alten Bestimmungen. Zur Vorsicht beim Schuldenmachen wird eigens gewarnt (can 639 § 5), und es wird auch auf die Mildtätigkeit hingewiesen (can 640). Es fällt auf, daß über die Mitgift (dos) nichts im neuen Gesetzbuch steht.

4. Zulassung und Ausbildung der Mitglieder

a) *Die Zulassung zum Noviziat*

Ein Postulat, das früher für Laien verlangt wurde (CIC 1917 can 539 § 1), wird im neuen Recht nicht mehr verlangt. Es ist hier ein Unterschied zwischen Klerikern und Laien weggefallen. Die einzelnen Ordensgemeinschaften oder Institute haben natürlich die Möglichkeit, im Eigenrecht ein Postulat zu verlangen.

Die Aufnahme ins Noviziat ist das Recht des höheren Obern nach den Normen des Eigenrechts (can 641). Es wird darauf hingewiesen, daß die Obern auf Gesundheit, Begabung und Reife achten sollen (can 642). Bei den zur Gültigkeit der Aufnahme gemachten Bedingungen sind Änderungen zu beachten (can 643). Das Eintrittsalter ist von 16 auf 18 Jahre erhöht. Die frühere Bindung an eine andere Ordensgemeinschaft ist kein Hindernis mehr, wohl aber die bestehende Bindung. Dies gilt auch, wenn noch eine Bindung an eine Gesellschaft des apostolischen Lebens gegeben ist. Als Hindernis

wird neu erwähnt die Verheimlichung der Zugehörigkeit zu einem anderen Ordensinstitut oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens. Sinnvoll scheint dies nur zu sein, wenn auch eine frühere Zugehörigkeit verheimlicht wird. Als Hindernisse werden nicht mehr genannt: die frühere Zugehörigkeit zu einer nichtkatholischen christlichen Religionsgemeinschaft, das bischöfliche Amt und die eidliche Verpflichtung eines Priesters, später einer Diözese oder Mission zu dienen. Wie früher sollen Diözesankleriker ohne Befragung des Ortsordinarius und verschuldete Personen nicht aufgenommen werden (can 644).

b) Verlauf des Noviziats

Die Errichtung eines Noviziatshauses steht dem Generaloberen zu. Er kann auch gestatten, daß im Einzelfall ein Novize in einem anderen Haus des Institutes unter gediegener Führung eines erprobten Religiösen sein Noviziat macht. Außerhalb des Noviziatshauses können Novizen während der eigentlichen kanonischen Noviziatszeit nur in einem Haus des eigenen Instituts verweilen (can 647). Sie müssen dort mit dem Novizenmeister sein. Die Erlaubnis dazu kann der höhere Obere geben.

Die Dauer des Noviziates ist 12 Monate, die im Noviziatshaus zu verbringen sind. Zeiten, die für Praktika außerhalb des eigenen Ordenshauses gemacht werden, müssen nachgeholt werden.

Ungültig ist das Noviziat, wenn die Abwesenheit über drei Monate dauert. Eine Abwesenheit bis zu drei Monaten kann der höhere Obere heute nicht mehr sanieren, wie dies noch in *Renovationis Causam* No 22 I möglich war. Der höhere Obere kann nur 15 Tage sanieren. Er kann auch erlauben, die Gelübde um 15 Tage vorzuverlegen (can 649).

Vom Novizenmeister wird neben der Qualifikation nur verlangt, daß er ein Mitbruder in ewigen Gelübden ist (can 651). Ein Gehilfe soll ihm beigegeben werden, doch gibt es keine kollegiale Leitung des Noviziates.

c) Profefß

Die zeitliche Profefß, die nach dem Noviziat abgelegt wird, soll wenigstens drei Jahre und nicht länger als sechs Jahre dauern (can 655). Sie kann jedoch von dem nach dem Eigenrecht zuständigen Obern aus entsprechendem Grund verlängert werden, aber nicht über weitere drei Jahre hinaus (can 657). Hier finden wir eine Modifizierung von RC No 37 I. Die ewige Profefß kann vom höheren Obern um drei Monate vorverlegt werden (can 657 § 3). Auffallend ist, daß im CIC nur mehr von der Profefß die Rede ist, nicht mehr von Versprechen oder Bindungen anderer Art, wie dies in RC gegeben war (RC No 34 I). Diese anderen Bindungen scheinen sich nicht bewährt zu haben.

Zugelassen wird ein Novize zu den zeitlichen Gelübden vom zuständigen Obern mit dem Votum seines Rates (can 656 No 3). Ob es sich um ein Votum

deliberativum oder consultativum (vgl. can 127 § 2) handelt, das der Obere vorher erbitten muß, wird nicht gesagt und muß im Eigenrecht geregelt werden. Bei einem Votum deliberativum ist der Obere an die Abstimmung seines Rates gebunden. Beim Votum consultativum muß er nur fragen. Die Mitwirkung des Rates bei der Zulassung zu den zeitlichen Gelübden war im alten Recht nicht so eindeutig hervorgehoben (CIC 1917 can 572 No 2).

Für die Zulassung zur ewigen Profeß werden 22 Lebensjahre und wenigstens drei Jahre der zeitlichen Profeß verlangt (can 658). Welchen Orden die Zulassung zusteht ist im Eigenrecht geregelt. Die kanonische Prüfung durch den Bischof (vgl. can 553 CIC 1917) ist im CIC von 1983 nicht mehr vorgesehen.

5. Pflichten und Rechte der Ordensleute

a) Als oberste *Pflicht* der Ordensleute werden die Betrachtung und das Gebet im CIC erwähnt (can 663 § 1), und als erste Apostolatspflicht das Zeugnis ihres geweihten Lebens für die Welt.

Dieses Zeugnis soll durch das Gebet und die Buße gefördert und getragen werden (can 673).

An einzelnen religiösen Verpflichtungen werden nach wie vor die tägliche heilige Messe, Kommunion und die Anbetung des Eucharistischen Herrn verlangt. Dazu kommen das Stundengebet, die Betrachtung und die Schriftlesung. Ferner eine gediegene Marienverehrung mit dem Rosenkranzgebet und die jährlichen Exerzitien (can 663).

Die Hinwendung zu Gott fordert die tägliche Gewissenserforschung und die wiederholte oder häufige Beichte (frequenter – can 664).

Eine genaue Zeit für die Beichte wird nicht mehr angegeben, doch dürfte nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die monatliche Beichte damit gemeint sein. Die Obern selbst sind nach can 630 aufgefordert, den Ordensleuten Freiheit hinsichtlich des Empfängers des Bußsakramentes zu gewähren, doch sollen für die Kommunitäten Beichtväter aufgestellt werden, bei denen die einzelnen Mitglieder öfters beichten können. Feste Beichtväter werden nur in den Klöstern von Ordensfrauen (Nonnen) und in den Ausbildungshäusern sowie in Häusern mit einer größeren Anzahl von Ordensleuten, die Laien sind, verlangt, die eine Anerkennung vom Ortsordinarius benötigen.

Bei der Auswahl soll mit der Kommunität gesprochen werden, doch besteht keine Verpflichtung, bei diesen Beichtvätern auch wirklich zu beichten (can 630 § 3). Hier ist also eine großzügigere Handhabung gegeben als im früheren Recht. Die Obern selbst dürfen nur ihre Mitbrüder beichthören, wenn diese aus eigenem Antrieb darum bitten. Auch bei der vertraulichen Aussprache dürfen diese keine Fragen, die das Gewissen berühren, stellen (can 630 §§ 4,5). In diesen beiden letzten Punkten ist das alte Recht gewahrt geblieben.

b) Das gemeinsame Leben

Das gemeinsame Leben verlangt den Aufenthalt in einem Haus. Dabei müssen die Obern den gegebenen Notwendigkeiten entgegenkommen. Sie können für ein Jahr erlauben, außerhalb der Kommunität zu weilen. Ein längerer Aufenthalt außerhalb des Hauses ist nur dann vom höheren Obern zu gestatten, wenn jemand krank ist oder wenn das Studium oder seelsorgliche Aufgaben dies fordern (can 665 § 1).

Daß hier auch die Krankheit genannt wird, geht über das frühere Recht hinaus. Bei einer eigenmächtigen Entfernung aus dem Hause (fuga), ist der Obere verpflichtet, der Ordensperson nachzugehen und sie wieder in das Haus zurückzuführen, um den Beruf zu bewahren und zu stärken (can 665 § 2). Würde sich eine ‚fuga‘ oder Ordensflucht über sechs Monate ausdehnen, dann ist eine Entlassung aus dem Institut möglich (vgl. can 695). Zeitgemäß ist es auch, daß darauf hingewiesen wird, die Medien, zu denen heute die meisten Zugang haben, diskret zu gebrauchen, damit die Berufe nicht Schaden leiden. Auch hier haben die Hausobern eine besondere Verpflichtung (can 666).

Innerhalb der Häuser soll ein Teil nur den Ordensleuten selbst reserviert sein, d. h. es soll in jedem Haus eine Klausur geben.

Für die Ordensfrauen (moniales) mit kontemplativem Leben bleibt die päpstliche Klausur, wie nach dem Konzil geregelt, erhalten. Andere Ordensfrauen müssen die Klausur den Umständen anpassen (can 667).

c) Vermögensfragen

Die Regelung der Vermögensverhältnisse bleibt wesentlich wie bisher, doch muß das Testament erst vor der ewigen Profeß gemacht werden. Eine Änderung des Testaments bedarf der Erlaubnis des vom Eigenrecht bestimmten Obern. Neu ist, daß ausdrücklich erwähnt wird, daß nicht nur in das Eigentum des Klosters übergeht, was jemand durch seine Arbeit erwirbt, sondern auch, was jemand als Pension, Versicherungssumme oder sonstige Subvention erhält. Allerdings könnte das Eigenrecht hier eine andere Verfügung treffen. Die Bestimmung bleibt ebenfalls, daß jene Ordensleute, die aus der Natur des Institutes auf ihr Eigentum verzichtet haben, kein neues mehr erwerben können (can 668 § 5).

d) Kleidung

Was die Kleidung der Ordensleute angeht, wird unterschieden zwischen solchen, die ein eigenes Ordenskleid haben und jenen, die kein eigenes Ordenskleid haben. Jene, die ein eigenes Ordenskleid haben, sind verpflichtet, dies auch zu tragen. Andere, die sich nach der Art der Diözesanpriester kleiden, sollen sich an die von den Bischofskonferenzen gegebenen Weisungen für die Diözesanpriester halten (can 669 § 2). Es wird wohl Aufgabe des Eigenrech-

tes sein, festzustellen, ob eine Gemeinschaft ein eigenes Ordenskleid hat oder ob bisher immer das Kleid der Diözesanpriester getragen worden ist. In diesem Fall muß gefolgert werden, daß auch die Mitglieder, die nicht Priester sind, dasselbe Kleid tragen wie die Priester.

6. Das Apostolat

Wenn auch die erste Apostolatsaufgabe der Ordensleute das Zeugnis ist, das sie den anderen Christen und der ganzen Welt geben sollen, so werden doch die anderen Apostolatsaufgaben wie die Kontemplation, das seelsorgerliche Apostolat und die karitative Tätigkeit ausdrücklich hervorgehoben (can 673–676). In diesem Apostolat wird eine Anpassung an die Forderungen der Zeit verlangt (can 677). Es wird daher besonders Aufgabe der Kapitel sein, hier nicht bloß den Buchstaben zu sehen, sondern auch für die Entwicklung innerhalb der menschlichen Gesellschaft ein offenes Auge zu haben. Im Apostolat stehen die Ordensleute wie bisher unter der Obhut und Leitung der Bischöfe. Dies gilt in der Seelsorge, bei der Ausübung des öffentlichen Kultes und bei den anderen apostolischen Tätigkeiten. Bischöfe und Ordensobere sollen sich dabei absprechen und gegenseitig beraten (can 678). Erstmals wird auch ein Gestellungsvertrag bei einer Amtsübergabe durch den Bischof erwähnt (can 681 § 2). Es dürfte hier ein Anklang zu finden sein an das *Jus contractus*, wie wir es heute in den Missionsgebieten haben.

Anstellung und Entfernung aus dem Amt bleiben wie bisher, so daß sowohl der Bischof wie der Ordensobere abberufen werden kann nach Verständigung des anderen Vorgesetzten. Neu ist jedoch, daß der Bischof einer Ordensperson ein Aufenthaltsverbot in seiner Diözese geben kann. Für die Durchführung dieses Verbotes muß der Ordensobere sorgen. Falls es diesem nicht möglich ist, oder er sich weigert, geht die Sache an den Heiligen Stuhl (can 679).

Im seelsorgerlichen Bereich wird zusätzlich das Visitationsrecht der Bischöfe für alle Kirchen und Kapellen betont, die regelmäßig von den Gläubigen besucht werden. Dies gilt auch für die öffentlichen Schulen und die karitativen Anstalten der Ordensleute (can 683).

7. Trennung vom Institut

a) Übertritt

Bei einem Übertritt einer Ordensperson in ewigen Gelübden von einem Ordensinstitut zum andern, muß nicht mehr wie bisher der Apostolische Stuhl die Erlaubnis geben, sondern es genügt, daß die beiden Generaloberen der Institute oder die Äbte der Abteien damit einverstanden sind. Nur bei einem Übertritt von einem Ordensinstitut zu einem Säkularinstitut oder zu einer Gesellschaft des apostolischen Lebens oder umgekehrt, ist der Apostolische

Stuhl einzuschalten (can 684). Ein Übertritt zeitlicher Professen ist nicht vorgesehen.

b) Austritt

Einem zeitweisen Austritt aus einem religiösen Institut ist die Exklaustration ähnlich, die hier kurz besprochen werden soll.

Für eine Exklaustration bis zu drei Jahren kann der zuständige Generalsuperior die Erlaubnis geben. Für eine längere Zeit ist der Apostolische Stuhl zuständig. Dieser ist auch anzurufen bei einer Exklaustration von Ordensfrauen (moniales) gemäß can 686 § 2.

Bei Diözesaninstituten ist der Bischof anzugehen. Damit eine exklaustrierte Ordensperson sich in einer Diözese aufhalten kann, ist die Zustimmung des Ortsbischofs notwendig (can 686 § 2).

Ein Generaloberer kann mit Zustimmung seines Rates bei schweren Gründen eine Zwangsexklaustration vom Hl. Stuhl erbitten bzw. vom Bischof, wenn es sich um ein Diözesaninstitut handelt. Die Liebe und die Billigkeit ist allerdings bei einer solchen Aktion zu beachten (can 686 § 3).

Wie bisher bleibt der Exklaustrierte vom Obern wie vom Bischof abhängig, besonders wenn es sich um einen Kleriker handelt. Das Ordenskleid kann der Exklaustrierte ablegen, muß es aber nicht, außer es wird dies eigens verlangt. Das aktive und passive Stimmrecht für das Institut verliert er; auch ist er frei von den Verpflichtungen, die seinem momentanen Zustand nicht entsprechen (can 687).

Ein Austritt während der zeitlichen Profeß kann der Generalsuperior mit Zustimmung seines Rates geben. Von den Gelübden wird dann ipso jure dispensiert. Bei diözesanrechtlichen Instituten muß der Bischof das Austrittsdekret bestätigen (can 688 § 2).

Nach Ablauf der zeitlichen Profeß kann ein Mitglied eines religiösen Institutes aus gerechtem Grund von der Zulassung zur weiteren Profeß von dem kompetenten höheren Oberen nach Anhörung seines Rates von den weiteren Gelübden ausgeschlossen werden (can 689 § 1). Es fällt auf, daß der Rat in diesem Fall nur anzuhören ist.

Wie bereits in der nachkonziliaren Gesetzgebung bestimmt wurde, rechtfertigt eine während der Profeßzeit aufgetretene physische oder psychische Krankheit, die zum Ordensleben ungeeignet macht, die Nichtzulassung zur zeitlichen oder ewigen Profeß. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn die Krankheit auf eine Nachlässigkeit des Institutes zurückzuführen ist oder wenn sie eine Folge des Arbeitseinsatzes wäre (can 689 § 2).

Neu, und im Schema von 1980 nicht enthalten, ist die Bestimmung, daß ein Religiöse, der während der zeitlichen Profeß in ‚amentia‘ (Wahnsinn) gefallen ist, auch selbst dann, wenn er keine Profeß mehr ablegen kann, nicht vom

Institut entlassen werden darf (can 689 § 3). Es wird allerdings hier ein medizinisches Problem sein, zwischen Amentia und anderen psychischen Krankheiten zu unterscheiden.

Die Wiederzulassung nach einem legitimen Austritt, und zwar ohne ein neues Noviziat, steht dem Generalsuperior mit Zustimmung seines Rates zu, wie dies bereits in RC 38 I geregelt war. Allerdings wird zur Verdeutlichung gesagt, daß auch ein Austritt unmittelbar nach dem Noviziat, also vor Ablegung der 1. Profeß, eine solche Wiederzulassung ohne neues Noviziat rechtfertigt. Die Bestimmungen über die Prüfungszeit und die Zeit der zeitlichen Gelübde bleiben wie bisher (can 690).

Die Dispens von der ewigen Profeß ist nicht den ordensinternen Instanzen zugestanden worden. Der Generalsuperior der päpstlichen Institute muß das Gesuch mit seinem und dem Votum seines Rates an den Apostolischen Stuhl weiterleiten. Bei den bischöflichen Instituten muß das Gesuch an den Ortsbischof des Hauses weitergeleitet werden (can 691). Wird die Dispens gewährt, muß das entsprechende Dekret von der Ordensperson unterzeichnet werden. Dieses unterzeichnete Dekret befreit von den Gelübden und allen Verpflichtungen des Ordenslebens (can 692).

Ein Kleriker muß erst einen Bischof gefunden haben, der ihn wenigstens zur Probe aufnimmt. Die Probezeit ist von drei auf fünf Jahre verlängert worden. Nach fünf Jahren erfolgt ipso jure die Inkardination, außer der Bischof weist den Kandidaten ausdrücklich zurück (can 693).

Falls ein Ordenspriester keinen Bischof findet, müßte der Weg über die Laiisierung gehen, denn ein ‚clericus vagans‘ darf es nicht geben.

c) Die Entlassung

Bei einer Entlassung aus einem religiösen Institut ist zu unterscheiden zwischen der Entlassung, die ipso facto, also durch die Tat selbst, eintritt, und einer Entlassung, die einen Administrationsprozeß voraussetzt.

Ipsa facto folgt nach can 694 wie bisher die Entlassung, wenn folgende Fakten vorliegen: Abfall vom katholischen Glauben und Ehebruch.

Nicht mehr erwähnt wird, wie im CIC 1917 can 646, die Flucht mit einer Frau oder die Flucht einer Ordensfrau mit einem Mann. Hier hat es zu starke Schwierigkeiten in der Klärung des Faktums gegeben. In den beiden oben genannten Fällen muß das Faktum selbst vom höheren Obere geklärt werden. Eine Entlassungsdeklaration muß der höhere Obere mit seinem Rat erlassen.

Eine Verpflichtung, Ordensleute aus der Gemeinschaft zu entlassen, gibt es in einigen vom Recht eigens aufgezählten Fällen (can 695 § 1).

Hier sind neue, klare Bestimmungen getroffen worden. Genannt werden folgende Delikte: Mord, Menschenraub und Verstümmelung (vgl. can 1397).

Ferner: Abtreibung (vgl. can 1398), Konkubinat und andere schwerwiegende, länger andauernde Skandale durch Sünden gegen das 6. Gebot (vgl. can 1395). Bei anderen Sünden gegen das 6. Gebot (vgl. can 1395 § 2) kann eine Entlassung möglich sein, wenn das Urteil des Obern zu dieser Entscheidung kommt. Eine Verpflichtung zur Entlassung ist jedoch in den letzten Fällen nicht gegeben, wenn die Sache durch eine andere Lösung bereinigt werden kann. Auch wegen anderer, zurechenbarer schwerer Delikte ist eine Entlassung möglich, wie z. B. bei dauernder Vernachlässigung der Ordensverpflichtungen, bei wiederholter Verletzung der Gelübde, bei schwerem, andauerndem Ungehorsam, bei einem schuldhaften Skandal in der Öffentlichkeit, bei einem hartnäckigen Festhalten und Verbreiten von Lehren, die von der Kirche verurteilt sind, bei öffentlichem Bekenntnis zu materialistischen und atheistischen Ideologien, wie wir sie im Marxismus z. B. haben. Hierher gehört auch eine unerlaubte Abwesenheit vom Haus über ein halbes Jahr hinaus, wie bereits erwähnt wurde (can 696 § 1).

Diese Aufzählung kann natürlich nur beispielhaft sein, da ein öffentlicher Skandal aus verschiedenen Quellen kommen kann.

Bei zeitlichen Professen genügen geringere Vergehen (can 696 § 2).

Prozessual gesehen, muß der höhere Obere für die Fälle des can 695 § 1, bei denen eine Entlassung gefordert wird, alle Beweismittel über die Vergehen und die Zurechnungsfähigkeit sammeln und dem beklagten Mitglied die Klage überreichen, damit eine Verteidigung möglich ist. Alle Akten müssen dann vom Obern und einem Notar unterschrieben werden und mit der Verteidigungsschrift des Beklagten an den Generalsuperior gesandt werden (can 695 § 2).

Bei den Vergehen des can 696 § 1, bei denen eine Entlassung möglich ist, muß der höhere Obere nach Anhören seines Rates entscheiden, ob der Prozeß geführt werden soll. Er hat alle Beweismittel zu sammeln und zu ergänzen, und er muß den Beklagten schriftlich oder vor zwei Zeugen mahnen unter Androhung der Entlassung und ihm den Klagegrund genau angeben. Der Beklagte hat die Möglichkeit, sich zu verteidigen. Falls die erste Mahnung nicht fruchtet, kann erst nach 15 Tagen eine zweite Mahnung erfolgen. Nach weiteren 15 Tagen erst kann der Obere mit seinem Rat feststellen, ob Unverbesserlichkeit vorliegt und ob die Verteidigung ausreicht. Dieser Termin von 15 Tagen, der zugunsten des Beklagten eingefügt wurde, ist neu.

Falls die Unverbesserlichkeit und die mangelnde Verteidigung feststehen, müssen alle Akten vom Obern und Notar unterzeichnet an den Generalsuperior geschickt werden (can 697).

Der Beklagte hat immer das Recht, sich unmittelbar an den Generalsuperior zu wenden und sich bei ihm zu verteidigen. Beim Prozeß auf Generalatsebene müssen neben dem Obern vier Räte das Kollegium bilden, das gemeinsam Beweise, Argumente und Verteidigung überprüft. Über die Prüfung erfolgt eine Abstimmung, und zwar kollegial und geheim. Es ist hier der einzige

Fall, bei dem ein ‚votum collegiale‘ gefordert wird, so daß der Generalobere nicht persönlich die Sache zu entscheiden hat. Nach einer Abstimmung für die Entlassung muß das Entlassungsdekret mit summarischer Darstellung der Rechts- und Beweislage ausgefertigt werden (can 699 § 1).

Bei selbständigen Klöstern gehen die Akten an den Bischof zur Entscheidung (can 699 § 2), der dann die Entscheidung den Obern mitteilt. Ein Entlassungsdekret bei Religiösen päpstlichen Rechtes bedarf noch der Bestätigung des Apostolischen Stuhles, dem alle Akten zu übersenden sind. Bei Diözesaninstituten gehen die Akten an den Bischof.

Im Entlassungsdekret muß die zehntägige Frist angegeben sein, die einem Entlassenen zum Rekurs zusteht. Ein eingelegter Rekurs hat in diesem Fall suspensive Wirkung, schiebt also die Entlassung auf (can 700).

Ist die Entlassung rechtskräftig, dann ist der Entlassene von den Gelübden entbunden, ebenso von allen Rechten und Verpflichtungen, die sich aus den Gelübden ergeben. Ein entlassener Kleriker kann die heiligen Weihen nicht ausüben, bis er wieder einen Bischof gefunden hat, der ihn aufnimmt oder der ihm das Recht zur Ausübung der Weihen zugesteht (can 701).

Die finanziellen Folgen sind ähnlich wie beim Austritt. Es gibt kein Recht auf Entlohnung, wohl aber ein Anrecht auf karitative Hilfe, die das Institut zu leisten hat (can 702).

Wie früher kann bei schwerem äußerem Skandal oder großer Gefahr für das Institut der Hausobere, falls der höhere Obere nicht angegangen werden kann, einen Religiösen aus dem Haus schicken. Er braucht die Zustimmung des Ortsbischofs nicht mehr einzuholen (vgl. CIC 1917 can 653). Er muß allerdings die Zustimmung seines Rates haben. Der höhere Obere ist verpflichtet, den Entlassungsprozeß einzuleiten, wenn dieser nötig ist, oder die Causa dem Apostolischen Stuhl zu melden (can 703).

Im Jahresbericht, den die Generaloberen an den Apostolischen Stuhl nach can 592 § 1 einzureichen haben, muß über die entlassenen oder ausgetretenen Mitglieder Nachricht gegeben werden.

8. Ordensleute als Bischöfe

Bei den Religiösen, die zur bischöflichen Würde erhoben werden, bleiben die früheren Bestimmungen (vgl. CIC 1917 can 626–629).

Es gibt jedoch zwei kleine Änderungen bei den resignierten Bischöfen. So kann die Ordensgemeinschaft für den Unterhalt selber sorgen. Falls dies nicht möglich ist, ist der Apostolische Stuhl oder die Bischofskonferenz dafür zuständig (can 707 § 2). Nicht mehr erwähnt wird, daß das aktive und passive Stimmrecht nicht gegeben ist (vgl. CIC 1917 can 629 § 2). Damit kann den resignierten Bischöfen, die Ordensleute sind, in ihrem Institut das Stimmrecht gegeben werden.

9. Ordenskonferenzen

Neu ist im CIC von 1983 auch die Erwähnung der Konferenzen der höheren Obern (can 708). Diese Ordenskonferenzen sollen in allen Ländern eingerichtet werden, wie es ja auch überall Bischofskonferenzen gibt, denen im neuen Recht ein breiter Raum gegeben ist (vgl. can 447–459). Geschichtlich gesehen, gehen beide Konferenzen in ihrem Anfang auf Vereinigungen in Deutschland zurück.

Durch diese Konferenzen sollen die Zusammenarbeit, die gemeinsame Planung, die Koordination und Kooperation in der Arbeit und das Zusammenwirken mit der Bischofskonferenz gefördert werden.

Die Oberenkonferenzen sollen eigene Statuten haben, die vom Apostolischen Stuhl approbiert sein müssen. Der Apostolische Stuhl kann ihnen auch die Eigenschaft der ‚juridischen Person‘ geben. Notwendig ist dies jedoch nicht (can 709). Den Ordenskonferenzen kann der Apostolische Stuhl Weisungen geben. Auf die Sonderbestimmungen für die Säkularinstitute (can 710–730) und die Gesellschaften des apostolischen Lebens (can 731–746) soll hier nicht näher eingegangen werden.

IV. Säkularinstitute und Apostolische Gesellschaften

Da im neuen CIC eigene Bestimmungen für die Säkularinstitute und die Apostolischen Gesellschaften dem Religiosenrecht beigefügt sind, sollen diese kurz behandelt werden.

1. Säkularinstitute

a) *Stellung im Gottesvolk*

Es heißt in den Sonderbestimmungen für die Säkularinstitute, daß ein Mitglied eines Säkularinstitutes kraft seiner Weihehingabe seinen Stand im Volke Gottes, gleich ob Laie oder Kleriker, nicht ändert. Im bisherigen Stand und Aufgabenbereich sollen die Verpflichtungen des gottgeweihten Lebens in der Welt beobachtet werden (can 711).

b) *Art der Bindung*

Die Konstitutionen sollen die heiligen Bindungen näher festlegen, in denen die evangelischen Räte angenommen werden. Es ist also hier eine Verschiedenheit nach dem Eigenrecht möglich. Auch die Verpflichtungen aus diesen Bindungen müssen umschrieben werden, wobei die Weltzugehörigkeit (saecularitas) zu bewahren ist (can 712). Gerade durch die Weihe und Weltzugehörigkeit sollen sie in der Welt ein Sauerteig sein, damit alles mit dem Geist

Christi durchsetzt werde. Laien wie Kleriker sollen nach ihrer Weise diese Verbindung (can 713 § 1) von Konsekration und Weltzugehörigkeit verwirklichen.

c) Gemeinsames Leben

Es wird erwähnt, daß Mitglieder der Säkularinstitute allein, oder aber in ihren Familien oder in Gemeinschaften leben können, je nach dem Eigenrecht. Ein großer Spielraum wird hier eingeräumt.

d) Stellung zum Bischof

Diözesanpriester

Priester, die in einer Diözese inkardiniert sind und zu einem Säkularinstitut gehören, sind dem Bischof unterstellt, abgesehen von dem institutseigenen spirituellen Leben (can 517 § 1).

Verbandspriester

Priester, die dem Säkularinstitut inkardiniert sind – kraft apostolischen Privilegs – stehen zum Bischof wie Religiosen, falls sie für institutseigene Aufgaben bestimmt sind (can 517 § 2).

e) Leitung (can 717)

Im Eigenrecht müssen die Art der Leitung, die Dauer des Leitungsamtes, die Berufung zum Leitungsamt festgelegt werden. Voraussetzung für das höchste Leitungsamt ist, daß ein Mitglied dauernd dem Institut eingegliedert ist. Daß sie für den guten Geist und die Erhaltung des Charismas sorgen müssen, wird eigens erwähnt.

f) Güter der Institute (can 718)

Es gelten die allgemeinen Normen über Kirchengüter und das Eigenrecht. Es ist besonders auf die wirtschaftlichen Verpflichtungen der Institute den Mitgliedern gegenüber zu achten.

g) Religiöses Leben

Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß die apostolische Aktivität in der Welt vom Gebet begleitet sein müsse, um so in der Einheit mit Christus zu handeln. Im einzelnen werden die Hinweise für die Religiosen wiederholt, ohne daß der Rosenkranz eigens erwähnt wird.

h) Zulassung (can 720)

(1) Das Recht zur Aufnahme in das Institut und zu den heiligen zeitlichen und ewigen Bindungen steht den höheren Obern mit dem Rat nach Maßgabe

der Konstitutionen zu. Es fällt hier auf, daß es nicht heißt: mit dem Votum des Rates.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung (can 721)

Ungültig werden zugelassen zur ersten Probation:

Minderjährige (strenger als beim Noviziat);

wer in einem anderen Institut des gottgeweihten Lebens gebunden ist oder in einer Gesellschaft des Apostolischen Lebens;

eine noch verheiratete Person.

Die Konstitutionen können andere Bedingungen auch für die Gültigkeit der Aufnahme aufstellen. Die notwendige Reife wird eigens noch erwähnt.

i) *Probatio initialis (nicht Noviziat) (can 722)*

Als Ziel der Probationszeit wird genannt, daß die Kandidaten die eigene Berufung prüfen und die Eigenart des Instituts kennenlernen sollen. Ferner sollen sie in den Geist des Instituts durch die praktische Einübung hineinwachsen. Es wird eine gediegene Einführung verlangt, genau wie es bei den Noviziatsbestimmungen steht. Im Eigenrecht sollen genauere Bestimmungen angeordnet werden. Als Mindestzeit für die Erprobung werden 2 Jahre angeben (can 722 § 3).

j) *Bindung (can 723)*

Nach Ablauf der ersten Probationszeit muß der als geeignet befundene Kandidat die drei evangelischen Räte durch eine heilige Bindung festigen, sonst solle er gehen.

Die erste Bindung soll nicht kürzer als fünf Jahre sein; nach Ablauf dieser zeitlichen Bindung soll eine ewige Bindung eingegangen werden oder eine endgültige, definitive, in der die zeitliche Bindung laufend erneuert wird. Die definitive Bindung besteht wohl in der Willenserklärung der ständigen Erneuerung der zeitlichen Bindung.

Diese endgültige Bindung ist hinsichtlich der juristischen Wirkungen der ewigen gleichgestellt (can 723).

k) *Weitere Ausbildung (can 724)*

Nach der ersten Bindung soll die weitere Ausbildung entsprechend den Konstitutionen erfolgen. Daher ist an eine Weiterbildung im geistlichen Leben wie in den menschlichen Wissenschaften gedacht. Die Obern sollen sich dieser Frage annehmen.

l) *Assoziierte Mitglieder (can 725)*

Den Instituten können sich Gläubige durch eine in den Konstitutionen festgelegte Bindung angliedern, sofern diese nach evangelischer Vollkommen-

heit streben und nach dem Geist des Institutes leben und wirken wollen. Eine ähnliche Norm wird bei den Religiösen nicht ausgesprochen.

m) Austritt

(1) Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann ein Mitglied das Institut frei verlassen oder aber vom höheren Oberen, nach Anhören des Rates, von der Erneuerung der Bindung ausgeschlossen werden. Wer in zeitlicher Bindung steht, kann aus rechtem Grund die Entlassung vom höchsten Oberen mit Zustimmung seines Rates erbitten.

(2) Ein Mitglied in ewiger Bindung muß die Entlassung über den höchsten Oberen vom apostolischen Stuhl oder dem Diözesanbischof erbitten, je nachdem, ob das Institut päpstlichen oder bischöflichen Rechtes ist.

(3) Mit dem Indult, weggehen zu dürfen, erlöschen alle Verpflichtungen und Rechte im Institut.

n) Entlassung (can 729)

Hier wird auf die Bestimmungen bei den Religiösen verwiesen.

o) Übertritt (can 730)

Auch hier gelten die Bestimmungen für die Religiösen. Apostolische Erlaubnis ist erforderlich, wenn der Übertritt nicht zu einem Säkularinstitut oder von einem Säkularinstitut erfolgt.

2. Gesellschaften des Apostolischen Lebens

Die Bestimmungen über die Gesellschaften des Apostolischen Lebens sind als Sectio II zur Pars III des 2. Buches über das Volk Gottes ohne Unterabteilung angehängt. In keinem Teil des CIC gibt es so viel Verweise auf andere Canons wie hier, was zeigt, daß die Codexkommission einige Schwierigkeiten hatte.

a) Stellung

Im can 731 wird ausdrücklich gesagt, daß sie zu den Instituten des geweihten Lebens hinzukommen, ohne zu ihnen zu gehören. Sie unterscheiden sich von diesen, weil in ihnen keine religiösen Gelübde abgelegt werden. Ihr Ziel ist die apostolische Tätigkeit. Wie die Religiösen führen sie ein gemeinsames Leben gemäß ihrer Lebensaufgabe nach den Konstitutionen. Es wird eigens erwähnt, daß es unter ihnen Gemeinschaften gibt, die die evangelischen Räte annehmen durch eine in den Konstitutionen festgelegte Bindung. Vom „heiligen Band“ wird hier nicht gesprochen.

Was bei den Instituten des gottgeweihten Lebens über ihre Stellung zum Apostolischen Stuhl und den Ortsordinarius, ferner über die Leitung gesagt wird, gilt auch für diese Gemeinschaften (can 732). Das gleiche gilt auch für die Gründung einer Hauskommunität (can 733).

b) Zulassung der Mitglieder (can 735)

Die Zulassung von Mitgliedern, ihre Ausbildung, Eingliederung wird im Eigenrecht geregelt. Bei der Zulassung sind die Normen für die Religiösen zu beachten.

c) Kleriker

Bei den klerikalen Gemeinschaften erfolgt die Inkardination der Priester nicht in die Diözese, sondern in die Gemeinschaft selbst, falls die Konstitutionen es nicht anders bestimmen. Hinsichtlich der Studien gelten die Bestimmungen für die Säkularinstitute (can 736). Die Inkorporation in die Gemeinschaft bringt alle Rechte und Pflichten nach den Konstitutionen. Die Gemeinschaft muß ihre Mitglieder zur Erfüllung der eigenen Berufung nach den Konstitutionen ausbilden.

d) Obere (can 738)

Eigens wird erwähnt, daß die Mitglieder unter der inneren und disziplinären Führung ihrer Vorsteher gemäß den Konstitutionen stehen.

In der Stellung zum Bischof gelten die Bestimmungen für die Religiösen. Falls eine Inkardination in die Diözese besteht, sind die Konstitutionen und Vereinbarungen zu beachten. Es ist bemerkenswert, daß hier deutlich zwei verschiedene Gruppen unterschieden werden.

e) Gemeinschaftliches Leben (can 740)

Die Mitglieder müssen die *Vita communis* halten und in der Kommunität wohnen gemäß dem Eigenrecht, das auch die Anwesenheit regelt. Hier ist eine weitergehendere Regelung im Eigenrecht möglich als bei den Religiösen.

f) Eigentum (can 741)

Die Gemeinschaften sind, falls die Konstitutionen nichts anderes bestimmen, juristische Personen und eigentumsfähig. Es gelten die Bestimmungen über die Kirchengüter.

Auch die einzelnen Mitglieder sind nach den Bestimmungen des Eigenrechts eigentumsfähig. Was ihnen allerdings im Hinblick auf ihre Gesellschaft zukommt, erwerben sie für die Gesellschaft.

g) Austritt (can 742, 743)

Das Eigenrecht ist maßgebend bei dem Austritt oder der Entlassung eines Mitgliedes, das noch nicht definitiv inkorporiert ist. Bei einem Mitglied mit dauernder Bindung ist der Generalobere mit seinem Rat zuständig, wenn die Konstitutionen diesen Akt nicht dem Apostolischen Stuhl reservieren. Bei einem Kleriker ist zu beachten, daß er einen Bischof gemäß can 693 haben muß.

h) Übertritt (can 744)

Der Generalobere kann mit Zustimmung seines Rates einem Mitglied in dauernder Bindung den Übertritt zu einer anderen Gesellschaft des Apostolischen Lebens gestatten. Ein Rücktritt von einer neuen endgültigen Bindung ist möglich. Ein Übertritt zu oder von einem Institut des geweihten Lebens bedarf der Erlaubnis des Apostolischen Stuhles.

i) Leben außerhalb der Gemeinschaft (can 745)

Wie bei den Religiösen kann der Generalobere mit Zustimmung des Rates einem Mitglied mit dauernder Bindung erlauben, drei Jahre außerhalb der Kommunität zu leben. Rechte und Pflichten sind suspendiert, soweit sie mit dem neuen Lebensstand nicht vereinbar sind. Bei Klerikern ist auch die Erlaubnis des Ortsordinarius, in dessen Gebiet dieser leben will, notwendig.

Er bleibt auch in der Obsorge und Abhängigkeit des Ortsordinarius.

Bei einer Entlassung eines Mitgliedes mit ewiger Bindung gelten die Normen der Institute des geweihten Lebens.

V. Bewertung

1. Klarheit

Sicher war es das Bestreben des Gesetzgebers im Ordensrecht wie im ganzen Kirchenrecht, eine größere Klarheit zu schaffen, um so auch die Wirksamkeit der Kirche in ihrer seelsorgerlichen Aktivität zu stärken.

Es sind im Ordensrecht neue Begriffe eingeführt worden. Vor allem, daß für alle Gemeinschaften der Terminus ‚Institut‘ gebraucht wird, und so die Verschiedenheiten der einzelnen Gemeinschaften nicht mehr so stark in den Vordergrund treten und auch deutlich wird, daß sowohl für die männlichen wie für die weiblichen Gemeinschaften die gleichen Bestimmungen gelten, soweit bei den einzelnen Canones von der Natur her das Gegenteil nicht klar hervorgeht. Wenn auch das Wort ‚Institut‘ zunächst nicht allen gefallen mag,

so dürfte die Interpretation sich an die neue Terminologie bald gewöhnen und auch die damit gegebene Gleichschaltung der Gemeinschaften.

Die frühere starke Trennung zwischen Orden und Kongregation, die für das praktische Leben ohnedies kaum mehr verständlich war, ist weggefallen. Die Unterscheidung zwischen den Instituten päpstlichen und bischöflichen Rechtes ist deutlicher hervorgehoben.

Schwierigkeiten dürfte der Begriff der Exemption noch mit sich bringen. Er wird zwar erwähnt, aber in seiner Rechtswirkung nicht näher umschrieben und auch nicht gesagt, wem die Exemption zukommt. Rechte, die früher mit der Exemption gegeben waren, sind heute in klerikalen Gemeinschaften päpstlichen Rechtes fast generell gegeben. Hier muß eine Entwicklung noch abgewartet werden.

Bedeutsam ist für die Säkularinstitute und dann auch für die Einsiedler und Jungfrauen in der Welt, daß sie zu den Christen des geweihten Lebens gezählt werden. Hier kommt der Weihecharakter der Gelübde bzw. eines anderen heiligen Versprechens deutlich zum Ausdruck. Nicht ganz einleuchtend mag es sein, daß die Gelübde des apostolischen Lebens nicht zu den Instituten des geweihten Lebens gezählt werden, obwohl auch hier meist private Gelübde gegeben sind. Allerdings wird das Versprechen der Gemeinschaft gegenüber gemacht. Damit wird aber deutlicher auf ihren Ursprung als Weltpriestergemeinschaften hingewiesen und ihre seelsorgerlichen Funktionen noch tiefer herausgehoben, wie dies auch bei den apostolischen, religiösen Instituten der Fall ist. Für die einfachen Christen wird allerdings diese Unterscheidung nicht ganz faßbar sein. Bedeutsam ist auch, daß die laikalen Institute eine besondere Definition erhalten haben und damit auch ihre Eigenständigkeit stärker hervorgehoben wurde. Sie sind nicht mehr einfach als ‚nichtklerikal‘ klassifiziert. Für einzelne Institute wird es bedeutsam sein, daß klar herausgestellt wurde, daß die Oberen zu den Gelübden zulassen nach dem Votum ihres Rates und daß nicht einfach der Rat als solcher kollegial zuläßt. Eine gewisse Verwirrung mag darin bestehen, daß zwar im Codex noch von feierlichen Gelübden die Rede ist, diese aber bei den Religiösen überhaupt nicht erwähnt werden. Welchen Sinn die feierlichen Gelübde heute noch haben, ist im Kodex nicht mehr erklärt.

2. Spiritualität

Stärker als im früheren Recht kommt die spirituelle Seite auch des Rechtes im neuen CIC zum Durchbruch.

Das Kirchenrecht hatte immer eine pastorale Note, doch kommt diese in den Bestimmungen des Ordensrechtes heute deutlicher zum Ausdruck als in CIC 1917.

Dies gilt vor allem in der ganzen Umschreibung des Lebens im geweihten Stand (can 573–578), in der Erklärung der evangelischen Räte (can 599–601)

sowie bei den Ausführungen über das gemeinsame Leben (can 602) und die Hingabe an Gott (can 607).

Auch die Aufgabe der Obern in ihrer dienenden Funktion bringt diese spirituelle Sicht zum Ausdruck. Die wird vor allem deutlich in der Verpflichtung, einer Ordensperson nachzugehen, die unerlaubt das Kloster verlassen hat. Auch die größere Freiheit der einzelnen Ordenspersonen im Empfang des Bußsakramentes zeigt, daß den individuellen seelischen Bedürfnissen der einzelnen Ordensleute Rechnung getragen werden muß.

Es sind das nur einzelne Beispiele, die aber doch symptomatisch sind für den ganzen Tenor, der sich durch das Ordensrecht zieht. Die Ordensleute können gerade diese spirituelle Sicht mit Dankbarkeit feststellen.

3. Subsidiarität

An verschiedenen Stellen konnte festgestellt werden, daß die einzelnen Ordensobern heute Entscheidungen treffen können, die im früheren Recht dem Apostolischen Stuhl vorbehalten waren. Es ist damit eine gewisse Dezentralisation gegeben, und in der Abfassung der Normen ging man vom Grundsatz der Subsidiarität aus, nach dem eine untergeordnete Gemeinschaft selber ordnen und bewerkstelligen soll, was ihr möglich ist, und daß die höhere Instanz erst dann eingeschaltet werden muß, wenn es sich um schwerwiegendere Fälle handelt oder wenn eine Ordensgemeinschaft selber nicht zurechtkommt. Daß auch in finanzieller Hinsicht eine weitere Aktionsbreite gegeben ist, ist bei der heutigen wirtschaftlichen Situation einfach notwendig. Es wird auf die einzelnen Orden und ihre Obern ankommen, die ihnen zukommenden Vollmachten auch im Sinne ihrer Aufgaben und im Sinne des Wohles der einzelnen Ordensmitglieder auszuwerten.

Es ist zu hoffen, daß sich das neue Kirchenrecht wirklich zum Wohl der religiösen Institute auswirken wird. Es wird einen Niederschlag in den Konstitutionen und den anderen Bestimmungen des Eigenrechtes finden müssen, und wir können erwarten, daß auch von hier her eine stärkere Aktivität der Ordensgemeinschaften und eine tiefere Verinnerlichung kommt. Zu wünschen wäre es. Alle Ordensleute können denen danken, die an der Ausarbeitung mitgewirkt haben.